

## **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Vogelpark-Region“**

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr.31/2011 S.493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226) und der §§ 10 ff. des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Vogelpark-Region“ in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Vogelpark-Region“ vom 25.10.2016 beschlossen:

### **Präambel**

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Diesen Grundsätzen der touristischen Wirtschaftsförderung schließt sich die Stadt Bad Fallingbostal an.“

### **§ 1**

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Ab 01.01.2019 tritt die Stadt Bad Fallingbostal dem Zweckverband bei.“

### **§ 2**

In der Überschrift zu § 2 wird das Wort „Dienstherrenfähigkeit“ gestrichen.

### **§ 3**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands dienen.“

### **§ 4**

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern bestimmten Vertreterinnen oder Vertretern zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet 3 Vertreterinnen oder Vertreter.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „wählenden“ durch das Wort „bestimmenden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitglieds werden jeweils von den Vertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Für jede Vertreterin oder Vertreter ist von der Vertretung jeweils für eine Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Wahlperiode deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Neubestimmung hat jeweils nach der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen, spätestens jedoch 12 Wochen danach zu erfolgen. Die von den Verbandsmitgliedern bestimmten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Dieses gilt auch für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 5.000 Einwohner eine Stimme, mindestens jedoch drei Stimmen. Maßgebend hierfür ist die für die letzte Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl. Für eine Tourist-Information im Gemeinde-/Stadtgebiet eines Verbandsmitgliedes erhält dieses Verbandsmitglied fünf weitere Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmenabgabe erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder entsandte Vertreterin oder Vertreter gemäß Abs. 3 Satz 2.“

## § 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Aufwendungen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen, können die Verbandsmitglieder Ausgleichsleistungen gewähren.“

## § 6

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Als Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage des Haushaltsjahres werden die drei Kostenstellen „Stadtgebiet Walsrode“, „Stadtgebiet Bad Fallingbostal“ und „Allgemeine Aufgaben“ gebildet. Die Kostenstelle „Stadtgebiet Walsrode“ wird für das Haushaltsjahr 2019 auf die Verbandsmitglieder Stadt Walsrode und Gemeinde Bomlitz im Verhältnis der in Absatz 3 ermittelten Einwohnerzahlen umgelegt. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird der Umlageanteil aus der Kostenstelle „Stadtgebiet Walsrode“ durch das Verbandsmitglied Stadt Walsrode getragen. Der Umlageanteil aus der Kostenstelle „Stadtgebiet Bad Fallingbostal“ wird durch das Verbandsmitglied Stadt Bad Fallingbostal getragen. Die Kostenstelle „Allgemeine Aufgaben“ wird auf alle Verbandsmitglieder nach den in Absatz 3 ermittelten Einwohnerzahlen umgelegt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Berechnung der Verbandsumlage des Haushaltsjahres zwischen den Verbandsmitgliedern aufgrund der von der niedersächsischen Landesstatistikbehörde ermittelten Einwohnerzahlen gelten die bis zum 31.08. des dem Haushaltjahr vorhergehenden Jahres letzten veröffentlichten Einwohnerzahlen der Landesstatistikbehörde für die Verbandsmitglieder.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## § 7

§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Zweckverband durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat das andere Verbandsmitglied oder die anderen Verbandsmitglieder unverzüglich über die Kündigung und über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung schriftlich zu unterrichten.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„Beträgt die Anzahl der Verbandsmitglieder nach der Kündigung mindestens zwei, vereinbaren das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Vermögensauseinandersetzung. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

## § 8

§ 20 wird wie folgt gefasst:

- (1) „Satzungen, Sitzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter [www.stadt-walsrode.de/Bekanntmachungen](http://www.stadt-walsrode.de/Bekanntmachungen), [www.bomlitz.de/Bekanntmachungen](http://www.bomlitz.de/Bekanntmachungen), [www.badfallingbostel.de/Bekanntmachungen](http://www.badfallingbostel.de/Bekanntmachungen) bekannt gegeben. Für öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch Zeit, Ort und Tagesordnung bekannt zu machen. Zusätzlich soll ein Aushang in den Rathäusern der Verbandsmitglieder erfolgen.
- (2) Auf die Bekanntmachung im Internet, auf die Internetadressen und den Aushang in den Rathäusern ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen, es sei denn, dass bei Sitzungen in Eilfällen aus Zeitgründen kein Hinweis mehr möglich ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Rathäusern der Verbandsmitglieder veröffentlicht.“

## **§ 9**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Walsrode, 17.12.2018

Zweckverband „Vogelpark-Region“  
Die Verbandsgeschäftsführerin

gez. Helma Spöring